

Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2019/03

BMF-460000/0016-III/6/2019

3. Oktober 2019

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Das Bundesministerium für Finanzen darf Sie über folgende Neuerungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer informieren:

- Wesentlichen Änderungen durch die WiEReG Novelle
- Das WiEReG Compliance Package
- Technische Neuerungen
 - Webservice
 - Änderungsdienst
 - Deep Link Meldeformular
 - Ausdruck Meldungszusammenfassung
 - Neue Bezahlmöglichkeiten

Überblick über die inhaltlichen Änderungen durch die WiEReG Novelle:

Am 22. Juli 2019 wurde mit BGBl. I Nr. 62/2019 die Novelle des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes als Teil des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 verlautbart. Darin wurde der Grundstein für weitreichende Änderungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer gelegt, die zum einen die 5. Geldwäscherichtlinie umsetzen und zum anderen deutliche Verbesserungen in der Anwenderfreundlichkeit mit sich bringen und innovative Funktionalitäten für die Anwender ermöglichen.

In Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie wurden die folgenden wesentlichen Änderungen umgesetzt, die mit 10. Jänner 2020 in Kraft treten:

- Einbeziehung von Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen, die von einem Drittland aus verwaltet werden in den Anwendungsbereich des WiEReG, wenn diese Immobilien im Inland erwerben oder eine Geschäftsbeziehung im Inland begründen
- Änderungen bei der Meldung von Kontrolle durch die Angabe des prozentuellen Anteils am Rechtsträger auf den Kontrolle ausgeübt wird, sofern sich dieser ermitteln lässt (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit a WiEReG)
- Verpflichtende Offenlegung bei subsidiären Meldungen, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden konnte (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. b WiEReG)
- Einführung einer jährlichen Meldepflicht für alle nicht meldefreien Rechtsträger. Binnen vier Wochen nach der Fälligkeit der jährlichen Überprüfung gemäß § 3 Abs. 3 WiEReG müssen die bei der Überprüfung festgestellten Änderungen gemeldet werden oder die gemeldeten Daten bestätigt werden (§ 5 Abs. 1 Schlussteil WiEReG);
- Pflicht zur Vermerksetzung und Angabe von standardisierten Gründen bei der Setzung von Vermerken (§ 11 Abs. 3 WiEReG)
- Einführung einer öffentlichen Einsicht in das Register (§ 10 WiEReG)
- risikoorientierte Prüfung der Meldungen durch die Registerbehörde (§ 14 Abs. 3 WiEReG)

Zusätzlich wird das Register durch die Möglichkeit **Compliance-Packages** zu übermitteln und abzufragen wesentlich aufgewertet und zu einer zentralen Plattform zur Speicherung der für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente ausgebaut.

Das WiEReG Compliance Package:

Beginnend mit 10. November 2020 können die Dokumente, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind, von berufsmäßigen Parteienvertreter für ihre Klienten an das Register als Compliance-Package übermittelt und von Verpflichteten für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten eingesehen und verwendet werden.

Die Übermittlung von Compliance-Packages ist freiwillig, bringt aber sehr große Vorteile für die Klienten und die einsichtsberechtigten Unternehmen, da der zeitaufwändige Prozess der Anfrage und der Übersendung der Dokumente in Zukunft durch die Einsicht in ein Compliance-Package ersetzt werden kann. Dadurch ergibt sich eine große Kostenersparnis und eine Beschleunigung von für Unternehmen kritischen Prozessen (z.B. Darlehensgewährungen). Zudem können die Rechtsträger den Adressatenkreis eines

Compliance-Packages durch die Übermittlung von eingeschränkten Compliance-Packages selbst steuern.

Durch die Verlängerung der Gültigkeit von Dokumenten für ausländische Beteiligungsebenen und der zentralen Speicherung der Dokumente bei der obersten Ebene im Inland sollen weitere Vereinfachungen umgesetzt werden. Weitergehende Informationen finden Sie unter diesem [Link](#).

Technische Neuerungen

Folgende technische Neuerungen werden im Laufe dieses Jahres bzw. bis 10. Jänner 2020 im Register der wirtschaftlichen Eigentümer implementiert. Die Anbieter der gängigen Kanzleisoftwareprodukte und Dienstleister die Anwendungen in dem Bereich anbieten, werden vom Bundesministerium für Finanzen über diese Neuerungen informiert und können so ihre Produkte weiterentwickeln. Diese technischen Möglichkeiten können aber auch in eigene Anwendungen integriert werden. Auf der Homepage des BMF werden bis Mitte Oktober 2019 die relevanten technischen Informationen veröffentlicht.

Webservice des WiEReG

Mit dem Webservice wird die Möglichkeit geschaffen die Abfrage des WiEReG in bestehende Systeme oder in Kanzleisoftware zu integrieren und dadurch Auszüge von Unternehmen sowohl als PDF als auch in Form einer XML-Datei, direkt ohne separaten Einstieg ins USP, abzurufen.

Anstelle eines individualisierten Benützers wird im Unternehmensserviceportal ein Web-User angelegt, der Abfragen von Maschine zu Maschine erlaubt. Dadurch können eine Reihe von WiEReG-Funktionalitäten direkt in die eigene Kundenverwaltung/Kanzleisoftware integriert werden. Diese sind:

- Manueller Abruf von einfachen oder erweiterten Auszügen mit Reisepasskopien;
- Serielle Abfrage des gesamten oder eines Teiles der Kunden/Klienten (Übergabe der Stammzahlen für alle gewünschten Auszüge nacheinander);
- Übermittlung der Kosten des Auszuges (Stückkosten, abhängig von gewählter Pauschale);
- Übermittlung von XML Daten zusätzlich zu erweiterten Auszügen (ab 11. Februar 2020);
- Übermittlung von freigegebenen Compliance-Packages als strukturiertes Zip-File (ab November 2020).

Änderungsdienst

Zusätzlich zum Webservice wird ein Änderungsdienst zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe über Rechtsträger informiert wird, bei denen sich eine der folgenden Änderungen ergeben hat:

- Eine Meldung wurde eingetragen
- Eine Meldung wurde eingetragen, die
 - zu einer Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer führt
 - mit der ein neues Dokument einem Compliance-Package hinzugefügt wurde;
- Eine Ergänzung eines Compliance-Packages wurde vorgenommen
- Die Fälligkeit der jährlichen Überprüfung eines Rechtsträgers tritt in 28 Tagen ein (für Klienten für die, die jährlichen Sorgfaltspflichten durchgeführt werden).

Der Änderungsdienst liefert die betreffenden Stammzahlen, ist öffentlich verfügbar und kann daher in alle gängigen Softwareprodukte eingebunden werden.

Deep-Link Meldefomulare

Meldefomulare für einen bestimmten Klienten können künftig direkt über die eigene Kanzleisoftware geöffnet werden. Somit entfällt die Eingabe der Stammzahl und die manuelle Anmeldung im USP, da die Teilnehmeridentifikation direkt in der Kanzleisoftware hinterlegt werden kann und die Stammzahl aus der Kanzleisoftware übergeben werden kann.

Ausdruck der Zusammenfassung als Bestätigung der Geschäftsführung

Mit November 2019 wird es für Parteienvertreter möglich sein, die Meldungszusammenfassung als „Auftrag zur Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern“ vor Absenden der Meldung auszudrucken und vom Kunden durch eine Unterschrift bestätigen zu lassen.

Neue Bezahlmöglichkeiten: Abonnement und Lastschriftverfahren

Seit 1. Oktober 2019 können Verpflichtete ein Abonnement für das Register der wirtschaftlichen Eigentümer abzuschließen. Dieses soll dazu dienen, dass bei automatisierten oder manuellen Abfragen keine Unterbrechung des Zugangs zum Register eintreten kann und der Komfort für die Benutzer deutlich erhöht wird. Gleichzeitig bestehen sehr flexible Änderungs- und Kündigungsmöglichkeiten.

Nach Abschluss eines Abonnements wird dem Nutzer nach Verbrauch von 75% der Auszüge oder einen Monat vor Ablauf des aktuellen Nutzungszeitraum die Aktivierung eines neuen Kontingents angekündigt. Mit Abruf des letzten Auszuges oder mit dem zeitlichen Ende des jährlichen Nutzungszeitraumes, wird das Nutzungsentgelt mittels Lastschriftverfahren eingezogen und das Kontingent aktiviert. Davor kann das Abonnement jederzeit geändert oder gekündigt werden.

Wichtig: Ein Abonnement kann immer nur im Zuge der Beantragung eines pauschalen Nutzungsentgeltes abgeschlossen werden.

Zusätzlich wird die Möglichkeit, Pauschalen mit Lastschriftverfahren zu bezahlen wird auf alle Pauschalkategorien ausgeweitet.

Vorschau auf die Funktionalität im WiEReG Managementsystem:

Bild 1: Auswahl der Pauschale und Möglichkeit ein Abonnement abzuschließen

WiEReG Management System

WiEReG | BMF Erlass | Fallbeispiele | Informationsseite des BMF | Kontakt

Beantragung eines Kontingents

Bitte wählen Sie ein Kontingent aus, wofür Sie ein Abonnement vormerken lassen wollen:

Anzahl der Abrufe	Nutzungsentgelt	Laufzeit
<input checked="" type="radio"/> 7.500	15.000,00 EUR	1 Jahr
<input type="radio"/> 2.500	5.250,00 EUR	1 Jahr
<input type="radio"/> 750	1.650,00 EUR	1 Jahr
<input type="radio"/> 250	600,00 EUR	1 Jahr
<input type="radio"/> 50	130,00 EUR	1 Jahr

Ich möchte ein Abonnement für das oben ausgewählte Kontingent abschließen. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei der Online-Bezahlung ein SEPA-Lastschriftmandat für mein Unternehmen erstellt wird. Ich kann jeder Zeit das Abonnement beenden und somit das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen.
 Ich möchte kein Abonnement abschließen.

Bestätigen | Abbrechen

Bild 2: Übersicht über aktive Pauschale mit dem Hinweis auf das Bestehen eines Abonnements

Übersicht

Aktive Pauschale

Status	Aktiv
Gesamt Kontingent	250
davon Kontingent aus vorheriger Pauschale	0
Erfolgte Abrufe von Auszügen	0
Verbleibende Abrufe von Auszügen	250
Nutzungszeitraum	1 Jahr
Beginn des Nutzungszeitraums	03.10.2019

Abonnement

Sie haben ein aufrechtes Abonnement in der Höhe von 250 Auszügen. Unter dem Punkt "Abonnement ändern" können Sie das gewählte Abonnement einsehen und ändern. Belege werden an die von Ihnen angegebene E-Mailadresse Test@xyz.at versendet.

endeDatum 2020-10-03 00:00:00.0

Bild 3: Änderung der Pauschalkategorie für das Abonnement

Abonnement ändern

Sie haben ein aktives Abonnement für Pauschalekategorie: 130,00 EUR
Ihre Abonnement-Änderung wird erst dann aktiv, wenn die nächste Pauschale gekauft wird.
Sie können hier das Kontingent für Ihr Abonnement ändern.

Anzahl der Abrufe	Nutzungsentgelt	Laufzeit
<input type="radio"/> 7.500	15.000,00 EUR	1 Jahr
<input type="radio"/> 2.500	5.250,00 EUR	1 Jahr
<input type="radio"/> 750	1.650,00 EUR	1 Jahr
<input type="radio"/> 250	600,00 EUR	1 Jahr
<input checked="" type="radio"/> 50	130,00 EUR	1 Jahr

Ich möchte das im Rahmen des Abonnement gewählte Kontingent ändern. Die Änderung wird sofort für das nächste Kontingent wirksam. Bis zum Beginn eines neuen jährlichen Nutzungszeitraums kann das Abonnement jederzeit deaktiviert werden oder der Umfang des beantragten Kontingents geändert werden.

Bild 4: Beendigung des Abonnements

Abonnement beenden

Sie haben ein aktives Abonnement für Pauschalekategorie: 600,00 EUR

Ich beende mein Abonnement und somit widerrufe ich das SEPA-Lastschriftmandat. Der neuerliche Abschluss eines Abonnements ist möglich, wenn gleichzeitig eine Pauschale vorbestellt wird und ein SEPA-Lastschriftmandat erstellt wird.